

Der Steuer-Tipp: Jahresendcheck – Privatpersonen: Vor dem 31.12. handeln!

Durch zielorientierte Handlungen noch im laufenden Jahr können Steuervorteile erzielt werden. Es gilt, Höchstbeträge auszuschöpfen und Grenzwertüberschreitungen und Fristversäumnisse zu vermeiden.

Nachfolgend einige Überlegungen hierzu:

- Freiwillige Abgabe einer Einkommensteuererklärung (**Antragsveranlagung**) für das **Jahr 2019** (ggf. und folgende) zur Vermeidung der Verjährung und damit des Verlusts von steuerlichen Erstattungsansprüchen.
- **Antrag auf Verlustfeststellung** zur Sicherung steuerlich verrechenbarer Verluste – beispielsweise bei Durchführung einer zweiten Berufsausbildung, eines Aufbaustudiums etc. ohne weitere Einkünfte.
- Vermeidung einer **Zusammenballung von Einkünften** durch Abfindungszahlungen, Einmalzahlungen aus Versicherungen etc. durch Verlagerung in Jahre mit niedrigen Einkünften. Gegebenenfalls Kompensation mit verlagerten Aufwendungen im Bereich Vermietung und Verpachtung.
- **Vorziehen oder Verschiebung von Ausgaben**, die zu den abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen zählen, um den Betrag der zumutbaren Eigenbelastung steuerwirksam zu überschreiten.
- **Ausnutzung der steuerlichen Förderung von Dienst- und Handwerkerleistungen** rund um den Privathaushalt. Gegebenenfalls Aufteilung der Leistung/Zahlung, um die Höchstbeträge besser auszunutzen.
- **Verkauf von verlustbringenden Kapitalanlagen** ggf. mit gleichzeitigem Rückkauf, um die entstandenen steuerlichen Verluste mit Gewinnen aus Kapitalanlagen zu verrechnen.
- Bis zum 15.12. Antrag auf **Erteilung einer Verlustbescheinigung** stellen, um Verluste und Gewinne aus Kapitalanlagen bei unterschiedlichen Anlageneinrichtungen miteinander zu verrechnen.
- Überprüfung von **Mietverträgen mit Angehörigen** auf ihre steuerliche Wirkung und Durchsetzbarkeit bzw. Sinn und Zweck.
- **Heiraten vor dem Jahresende?** Das „Jawort“ vor dem Jahreswechsel kann zu erheblichen Steuervergünstigungen bei der Einkommensteuer und der Erbschaft-/Schenkungsteuer führen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass seit dem 01.01.2020 Ehegatten und Lebenspartner die Lohnsteuerklasse mehrfach pro Jahr wechseln können. Ein Steuerklassenwechsel für das Kalenderjahr 2023 kann bis spätestens 30.11.2023 beantragt werden. Die Nettoauszahlung hat Auswirkungen auf eine Reihe von Entgelt- und Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld etc.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)
ARMIN JOCHUM